

# KARST, HÖHLEN, NATUR- UND UMWELTSCHUTZ

## Höhenschutz in Tirol neu geregelt

Am 1. September 1990 trat in Tirol das „Gesetz vom 9. Mai 1990, mit dem das Tiroler Naturschutzgesetz geändert wird“ (Landesgesetzblatt für Tirol, Jahrgang 1990, herausgegeben und versendet am 22. August 1990, 16. Stück), in Kraft. In dieses novellierte Tiroler Naturschutzgesetz wurde nun ein § 23 a eingefügt, der den „Schutz der Naturhöhlen“ regelt. Gleichzeitig tritt das bisher geltende Naturhöhlengesetz, BGBl. Nr. 169/1928, soweit es als Tiroler Landesgesetz in Geltung stand, außer Kraft. Während in den Bundesländern Niederösterreich (1982) und Salzburg (1985) eigene „Landesnaturhöhlengesetze“ erlassen wurden, wurde 1986 der Höhlenschutz in Kärnten im Kärntner Naturschutzgesetz geregelt. Tirol ist daher das vierte Bundesland, das den Höhlenschutz neu regelt und das zweite, das ihn in einem Naturschutzgesetz integriert. In allen anderen Bundesländern (mit Ausnahme Wiens) gilt das alte Bundes-Naturhöhlengesetz als Landesgesetz weiter.

Für den Karst- und Höhlenforscher ist insbesondere interessant, welche Bestimmungen hinsichtlich des Höhlenschutzes in Tirol jetzt gelten und wo Unterschiede zu anderen Bundesländern auftreten.

Grundsätzlich wird in § 3, Abs. 4, dieses Gesetzes fast gleichlautend wie in den anderen eine „Naturhöhle“ als „ein für Menschen zugänglicher Hohlraum“ definiert, „der durch natürliche Vorgänge gebildet wurde und allseits oder überwiegend von anstehendem Gestein umschlossen ist“. Der Schutz dieser Naturhöhlen ist im § 23 a, Abs. 1, so festgelegt, daß „alle Vorhaben, die den Bestand, den Inhalt oder das charakteristische Gepräge von Naturhöhlen beeinträchtigen“, verboten sind. Dies bedeutet, daß in Tirol automatisch alle Höhlen einem Grundschutz unterliegen, daß es jedoch im Gegensatz zu früher oder zu anderen Bundesländern keine „besonders geschützten Höhlen“ oder Naturdenkmale gibt, die einem „höherwertigen Schutz“ (etwa dem Betretungsverbot) unterliegen. Ausnahmen von dem Verbot, Vorhaben zu setzen, die die Höhle in irgend einer Form verändern, sind im § 24 vorgesehen. Derartige Vorhaben sind bewilligungspflichtig. Diese Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn das Vorhaben die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzgesetzes (definiert im § 1, Abs. 1) nicht beeinträchtigt oder „wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung das öffentliche Interesse an der Vermeidung einer Beeinflussung der Natur überwiegen“. Darüber hinaus legt § 23 a, Abs. 2, fest, daß „die Ausgestaltung einer Naturhöhle als Schauhöhle und ihre Erschließung für die Allgemeinheit“ einer Bewilligung bedürfen.

Von besonderer Bedeutung sind die Ausführungen des Abs. 3 dieses Paragraphen. Er verpflichtet die Landesregierung, „ein Verzeichnis über die Naturhöhlen in Tirol zu führen und bezeichnet dieses Verzeichnis als „Naturhöhlenbuch“. Es wird ausdrücklich festgelegt, daß dieses Naturhöhlenbuch die Bezeichnung und die Lage der Naturhöhle, eine genaue Beschreibung des Inhaltes, die Bezeichnung der betreffenden Grundstücke sowie die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie allfällige Geschäfts-

zahlen von Bewilligungen enthalten muß. Abschriften der jeweils in Betracht kommenden Teile des Naturhöhlenbuches sind den Bezirksverwaltungsbehörden, den Gemeinden und den Berghauptmannschaften zur Verfügung zu stellen und dort allgemein zugänglich. Dieser Abs. 3 birgt bereits die ersten Probleme in sich. Beim Fehlen einer „Meldepflicht“ für neuentdeckte Höhlen wird es die Landesregierung schwer haben, ein lückenloses Verzeichnis aller bekannten Höhlen im Land zu erstellen. Während viele der geforderten Eintragungen (Bezeichnung, Lage, Inhalt) von den höhlenkundlichen Vereinen geliefert werden können, wird wohl der Eintragung der Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten in ein amtliches Dokument (Naturhöhlenbuch) eine Erhebung (Vermessung) durch Landesbedienstete oder Geodäten vorausgehen müssen.

Allein der Frage der Höhlenführer — in diesem Gesetz etwas ungewohnt als „Naturhöhlenführer“ bezeichnet — werden fünf der insgesamt elf Absätze des § 23 a (Schutz der Naturhöhlen) gewidmet. In Abs. 5 wird festgelegt, daß „zum erwerbsmäßigen Führen von Personen in Naturhöhlen (also sowohl in Schauhöhlen als auch in unerschlossenen Höhlen) nur Personen berechtigt sind, denen die Landesregierung die Befugnis als Naturhöhlenführer verliehen hat“. Diese Befugnis wird auf Antrag jenen Personen verliehen, die eigenberechtigt (großjährig), verläßlich (Strafregisterbescheinigung), körperlich und geistig geeignet sind (hier wird ausdrücklich ein Zeugnis des Amtsarztes gefordert) und die durch Ablegung der „Naturhöhlenführerprüfung“ über „entsprechende Kenntnisse auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und der praktischen Höhlenkunde, des Naturschutzrechtes und der Ersten Hilfe verfügen“. Personen, denen die Befugnis verliehen wurde, erhalten einen „Naturhöhlenführerausweis“.

Der Abs. 11 des § 23 a regelt die Prüfungskommission für die „Naturhöhlenführerprüfung“. Hier folgte man (leider) dem Salzburger Modell, indem nun auch für die „Tiroler Prüfungskommission“ zwingend ein Beamter des Amtes der Tiroler Landesregierung (nämlich der jeweilige Vorstand jener Abteilung, die für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständig ist) vorgeschrieben ist. Damit ist es nun den Tiroler und Salzburger Kandidaten nicht möglich, die Prüfung vor jener Kommission abzulegen, die von den anderen Bundesländern bisher gemeinsam bestellt wurde. In Anbetracht der geringen Anzahl Tiroler Kandidaten (von 1929–1987 haben insgesamt 14 Tiroler die Prüfung abgelegt) scheint dies ein unverhältnismäßig großer Verwaltungsaufwand zu sein. Darüber hinaus wurde es unterlassen, eine Entschädigung des Kostenaufwandes der Prüfungskommissäre gesetzlich zu verankern. Viel schwerwiegender für die Praxis wird sich aber erweisen, daß dem Vorsitzenden in der Tiroler Prüfungskommission nur zwei weitere „Prüfungsmitglieder“ zur Seite stehen werden. Eines dieser Mitglieder muß ein Arzt, das andere eine „auf dem Gebiet der theoretischen und praktischen Speläologie fachkundige Person“ sein. Während in allen anderen Bundesländern jeweils ein Prüfer für die wissenschaftliche Höhlenkunde (alle Bereiche) und ein weiterer für die praktische Höhlenkunde (Höhlenvermessung, Planinterpretation, Kartenkunde, Orientierung, Ausrüstung und Befahrungstechnik) zuständig ist, wird nun für Tirol ein Prüfer zu finden sein, der mit gutem Wissen und Gewissen das Gesamtgebiet der Speläologie auf hohem Niveau repräsentiert.

Einige weitere Abschnitte des novellierten Gesetzes beziehen sich unter anderem auch auf den Höhlenschutz. So sind für die Vollziehung dieses Gesetzes in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig und die Strafbestimmungen sehen Geldstrafen bis zu 250.000 Schilling vor. In den Übergangsbestimmungen wird schließlich noch festgestellt, daß die Hundalmeishöhle als Schauhöhle im Sinne dieses Naturschutzge-

setzes gilt, und daß die bisher von den zum Naturdenkmal erklärten Höhlen geführten Höhlenbücher als „Naturhöhlenbücher“ im Sinne dieses Gesetzes gelten.

Zusammenfassend darf festgestellt werden, daß damit die fünf unter Denkmalschutz gestellten Höhlen Tirols „nur“ mehr dem allgemeinen Schutz aller Tiroler Höhlen unterliegen, und daß die Regelung bei der Führung der „Naturhöhlenbücher“ und die Administrierung der „Tiroler Naturhöhlenführerprüfung“ noch einige Probleme bringen werden.

*Günter Stummer (Wien)*

## **Zur Planung grenzüberschreitender Schutzmaßnahmen in den südöstlichen Alpen**

Am Rande der Jahrestagung der Internationalen Alpenschutzkommission (CIPRA) in Martuljek (im oberen Savetal, Slowenien) fand über Einladung der Landesregierung von Kärnten ein informelles Gespräch über die Möglichkeit der Schaffung grenzüberschreitender Schutzgebiete in den südöstlichen Alpen statt. An diesem Gespräch, an dem auch der Berichterstatter teilnahm, beteiligten sich Behördenvertreter und andere Interessenten aus Friaul-Julisch-Venetien, Slowenien und Kärnten. Die Staatsgrenzen zwischen diesen drei Regionen queren die Karnischen Alpen, die Julischen Alpen und die Karawanken, die alle den Südlichen Kalkalpen angehören. Die Region mit ihren weit verbreiteten Karstphänomenen stellt insgesamt ein „Wasserschloß“ dar; die von den genannten Gebirgen ausgehenden Flüsse speisen sowohl den Tagliamento in Italien als auch Soča (Isonzo) und Save in Jugoslawien und über das Einzugsgebiet der Gail auch die Drau in Österreich. Die südöstlichen Alpen sind aber nicht nur ein bedeutsames Wassereservoir von europäischer Bedeutung, sondern besitzen auch ein gemeinsames Kulturerbe.

Aufgrund des am 4. Oktober 1990 durchgeführten Gesprächs hat die Internationale Alpenschutzkommission in einer Resolution die Regierungen der drei Regionen, die Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria und die nationalen Regierungen Italiens, Jugoslawiens und Österreichs aufgefordert, den Schutz der natürlichen Ressourcen der südöstlichen Alpen gesetzlich zu verankern und eine gemeinsame Informationskampagne über die Bedeutung einer grenzüberschreitenden Sicherung und Bewahrung der Landschaft mit dem Ziel der umfassenden Aufklärung der Bevölkerung durchzuführen. Die Resolution wurde von den Delegierten der CIPRA-Jahrestagung aus allen Alpenstaaten einstimmig angenommen.

Ein gemeinsames Schutz(gebiets)konzept soll in allernächster Zeit unter möglichst intensiver Beteiligung der einheimischen Bevölkerung erarbeitet werden. Ein wichtiger Aspekt bei diesen Arbeiten wird zweifellos der Schutz der (Karst-)Wasserreserven sein, der mit den Plänen für weitere touristische Erschließungen der drei Regionen sicherlich nicht ohne weiteres vereinbar sein dürfte. Eine grenzüberschreitende Abgleichung der erforderlichen Planungsmaßnahmen erscheint an vielen Stellen unerlässlich.

Die speläologischen Organisationen der drei Regionen, die ja seit geraumer Zeit ihre Zusammenarbeit durch jährliche Freundschaftstreffen breits festigen, sowie die Internationale Union für Speläologie stehen der Idee, ein einheitliches grenzüberschreitendes Schutzkonzept nicht nur zu erarbeiten, sondern auch in die zukünftige Raumplanung und Landesentwicklung einzubringen, äußerst positiv gegenüber.

*Dr. Hubert Trimmel (Wien)*

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Die Höhle](#)

Jahr/Year: 1990

Band/Volume: [041](#)

Autor(en)/Author(s): Stummer Günter

Artikel/Article: [Karst, Höhlen, Natur- und Umweltschutz - Höhlenschutz in Tirol neu geregelt 101-103](#)